

Lokales

Die Herbstfliegen.

Die Herbstfliegen legen über Wald und Feld dahin und reizen die bunten Wälder von den Zweigen. Unablässig fließt die Temperatur erhöht unter den Nullpunkt, und trüblich lassen Georginen, Dahlien und andere zarte Gartengewächse am Morgen die Blätter hängen. Unzählige Opfer aber forbert die eintrübende rauhe Jahreszeit unter den leichtschwingigen Haufen der Insekten. Die Millionen kalter die der kalten Temperatur zum Maße. Um so höher krammen sich aber unsere getreue Fliegen, die Stubenfliegen, an das Leben.

Während draußen im Freien das Leben der Insektenwelt nahezu aufhört, erreichen plötzlich in den menschlichen Wohnungen Schwärme der ungeliebten Gäste. Ihr außerordentlich sein entsetzt Gefühl lag ihnen, daß in dem Wohnung nicht bessere Lebensbedingungen für sie sind als draußen im Freien. Überall an den Kochherden, den Öfen oder an den Wänden, wo die Heizungsrohre entlang gehen, sitzen sie und drücken die unheimlichen Weiber dicht an die wärmeausstrahlende Fläche und lassen sich von dem wärmenden Wärme aus die Fliegen verjagen, und — plötzlich umher, die von den Strahlen der Gasöfenflammen erwidert worden sind. Gefräßige Fliegen sie dann bei erneuten Anzügen der Wärme auf und in die hinein. Ihren Weichheit können sie mit dem Verlust ihrer Flügel und anderen schweren Brandwunden. Wegen der Weichheit wird von dem Wagnis getrieben als Mädelchen benutzt. Mit demnach ist sehr die Fliegen trotz aller Abwehrbewegungen immer wieder auf die Nase des Hausherrn zurück, der „nur ein Käsestückchen“ — der Mählig auf dem Sofa in erbaulichen Seitenlage verjagen möchte.

Dem aufmerksamen Beobachter dieser Plagegeister entgeht es nicht, daß eine gewisse Gefährlichkeit über sie gekommen ist. Haben sie sich an Erd und Feuer voll Wärme gelogen, dann können sie wohl noch folgen fliegen, hinlaufen zum Mittagstisch, um ihnen der Beginn der Nahrung einweihnem entgegen zu gehen. Aber oft kommt es dann vor, daß ihnen mit der schwindenden Wärme auch die Kraft vergeht, und — plötzlich kann ein solcher Fliegenzettel in der Gasse nach unten fallen. Auch das Emporklettern an Schreien und kleinen Kindern will nicht mehr recht gehen. Es ist, als wären sie nicht mehr imstande, ihre Schiffechen zu gebrauchen. Immer wieder fallen sie herum, um dann gewöhnlich auf dem ebenen Boden weiter zu kriechen. Dann kriecht aber auch ein höher unter den Herbstfliegen. Die Natur hat ihn befestigt, um ein Heberhandnehmen dieser Sippe zu verhindern. Ein jeder wird sich erinnern, hier und da an der Wand eine tote Fliege stehen gesehen zu haben, deren Leib so aufgetragen war, daß das Weib zwischen den Hinterbeinen herauskam. Das hat in unserer Zeit gelassen, daß sie grimmig in dem Leib der besessenen Fliege wucherte, daß hier schließlich getrennt wurde. Nun ist meist die sorglose Hausfrau schliefend bei der Hand, um den Reizman zu befeigen. Was geschieht, die Fliege ist ungefähr daselbe unter dem Insektenrost, was unsere Hunde unter den Sandstieren sind. Nichts, aber auch nicht gar nichts bleibt von ihnen unberührt, betastet und befeigt. Der gereizte Fliegenzettelmann wird im Laufe des Tages von Hunderten neugieriger und brutaligster Fliegen befeigt, und jede einzelne trägt den Reim des fiktiven Todes in Gestalt eines winzigen Käfers mit sich. In kurzer Frist verfallt sie demselben Schicksal wie der Käfer.

Dor allem muß jetzt aber mit vollem Nachdruck der Kampf gegen dieses Gefährliche aufgenommen werden, dessen Gemeingefährlichkeit noch lange nicht allgemein genügend gewürdigt wird. Jede einzelne überwinternde Mutterfliege kann im kommenden Jahre Millionen von Nachkommen erzeugen. Trotzdem trifft man noch immer Hausfliegen, in denen man dem, an die Fliegenvererbung gewöhnten Geselle in der Arm fällt, wenn er meuchlings eine auf seinem Bitterbrote stehende Fliege ins Jenseits zu befördern will. „Aber nicht doch! Das ist ja unsere Brotfliege!“ Was! Entsetzt herrscht im Hause der Braut, wenn sie bei der Fliegenfliege in der Brautfliege steht! Das bedeutet Übel in der Ehe!

Der Kaiser wird auch in diesem Jahre einen Privat-Telegramm zufolge in Schloßen einen mehrtägigen Jagdaufenthalt nehmen. Am 28. November trifft der Kaiser zum Besuch des Grafen Tiele-Winckler in der Provinz. Der Kaiser wird sich in der Jagd des Grafen v. Francken-Eiertrich nach Zwettau, wo ein Aufenthalt bis zum 28. November in Aussicht genommen ist. Im Anschluss daran wird der Kaiser den Fürsten von Tief besuchen.

Der Verein Mädelchen-Berlin konnte vor kurzem gleich zwei Jubiläen feiern, neben der Jubelfeier des Mädelchen III, über die wir schon berichtet haben, bezieht sich auf die Mädelchen II, am Osttage, über 15, das seit einem fünfundsiebzigjährigen Bestehen, das beide Anstalten am gleichen Tage eröffnet wurden. Auf einen von einer ehemaligen Geschäftsführerin geschriebenen Brief, folgte eine Verlesung der Briefe des Vereins, Frau Emilie Woffe, in der sie besonders der aufopfernden Tätigkeit der beiden Vorsitzenden, der Frau Dr. Schmidt-Cabanis und des Präsidenten Auguste Caro gedachte. In seiner Rede erwähnte Herr Woffe, Dr. Woffe, in dem die treue Arbeit der Geschäftsführer, Präsidenten Wernicke, Geschäftsvorsteher von Frau Wernicke unter Vorstandswahl von Frau Dr. Wernicke, von dem Vorsitzenden dargestellt werden, lebende Silber und Tügel und ein von ihnen aufgestellten riesigen Theaterstück „Moderne Frauenbewegung“ bildeten den weiteren Inhalt der feierlichen Rede.

Am 28. Oktober III ist zur Erinnerung an die Jubelfeier von Freunden des Mädelchen eine Stiftung errichtet worden, die den Namen Anna-Woffe-Stiftung tragen und der hauptsächlichlichen und beruflichen Ausbildung der schulpflichtigen Fortbildung dienen soll.

Blätterräuber und Kriminalpolizei. In letzter Zeit haben die Blätterräuber sich wiederholt aufzufallen, jedoch in unzureichendem Maße gefasst. Es ist daher notwendig, daß außerordentliche Maßnahmen getroffen werden. Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Publikum in den Kassen einige Blätter überhand keine Blätter mehr erhalten konnte, weil sich diese schon zum weitaus größten Teil in den Händen der Blätterräuber befanden. Es wurden deshalb schon Hunderttausend vor Beginn der Verbreitung in den Vorräumen der betreffenden Theater Kriminalbeamte postiert, die den Verkauf großer Massen von Blättern an die der Polizei bekannte gewerbliche Blätterhändler verhindern sollten. Aus diesem Anlaß kam es vor einigen Tagen schon im Vorraum des „Theater“ zu einem kleinen Zwischenfall. Eine dort verurteilte Anwaltschaft des Theaters die Anwaltschaft an dem Stand zu stellen. Es war zu erwarten, daß der ungeliebte Blätterhändler sich vor allem auch vor der letzten Carlo-Bohne-Feiern vor dem königlichen Opernhaus d. h. im Vorraum befinden würde. Um dem vorzubeugen, waren schon mehrere Stunden vor Beginn der Carlo-Bohne-Feiern in die königliche Opernhaus in die Vorraum des Opernhaus postiert. Ungefähr die gleiche Zahl von Blätterhändlern und Blätterhändlerinnen hatte sich dort eingefunden. Unter ihnen befanden sich allerdings nur wenige Personen, die der Polizei als gewerbliche Blätterhändler bekannt waren. Inmitten wurde von den meisten dieser Personen verlangt, ihre Blätter an die zu bringen. Dies wurde aber von den Anwaltschaften, soweit es möglich war, in jedem einzelnen Fall in ruhiger Weise verhindert. Zu ungewöhnlichen Ausstellungen und Verhandlungen ist es nicht gekommen.

Heizung und Lüftung in den Schulzimmern.

Neue Vorschriften für die Handhabung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen sind seitens der Berliner Schulpflichter erläßt worden. Alle bis jetzt bestehenden Anordnungen werden dadurch aufgehoben.

Was die Erwärmung betrifft, ist bestimmt, daß die Zimmer vor Beginn des Unterrichts auf 15 Grad Celsius erwärmt sein sollen. Die durchschnittliche Wärme während des Unterrichts soll 18 Grad Celsius betragen, aber 20 Grad nicht übersteigen. Für Turnhallen genügt eine mittlere Wärme von 14 Grad Celsius. Die Lüftung der Zimmer ist im allgemeinen während der Heizperiode durch die Lüftungslappen zu bewirken. Erst wenn die Höchsttemperatur dauernd über 20 Grad Celsius steigt, ist Lüftung durch die Fenster gestattet. Während dieser Zeit sollen die Fenster von unten geöffnet werden, aber die ganze Klasse für Lüftungszwecke nicht zu öffnen. Die Fenster sollen durch Öffnen der Türen und Fenster genügend für Lufterneuerung gefordert werden. Außerhalb der Heizperiode ist daran festzuhalten, daß bei Temperaturen über 16 Grad die Fenster stets geschlossen sein sollen. Bei niedrigeren Temperaturen sollen wenigstens Ripplöffel oder Lüftungslappen geöffnet werden. Als Maßstab des Unterrichts hat der Schulmeister sämtliche Zimmer gründlich zu lüften, doch darf im Winter die Innertemperatur nicht unter 8 Grad Celsius sinken. Im Sommer sollen während des Nachmittags und der Nacht Fenster oder Ripplöffel geöffnet bleiben.

Zum Schluß kommt jedoch eine Bestimmung, die nicht ohne Widerspruch bleiben dürfte. Es heißt, daß die Räume, die zu dem Unterrichtszweck nicht mehr benötigt werden, während der Heizperiode nach Schluß des Unterrichts nicht zu kurze Zeit gelüftet werden darf, weil eine erneute Heizung nicht stattfindet. Gerade die Klassen, die mehrfach im Laufe des Tages in Benutzung genommen werden, bedürfen besonders gründlicher Lüftung. Die Lüftung der Klassen, die während der Unterrichtszeit nicht mehr genutzt werden, ist zu vermeiden. Sollte infolge energischer Lüftung an besonders kalten Tagen die Innertemperatur zu gering werden, so muß nochmals geheizt werden. In der Zeit ist es im Winter beim Abendunterricht zweimal rechtlich in den Zimmern, die nur einmal am Morgen geheizt werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese letzte Bestimmung zweckentsprechend geändert würde.

Zur Privatangelegten-Versicherung.

die gegenwärtig die Kommission des Reichstages beschäftigt, nahm geltend an, daß der Reichstag, der Reichstag, die eine Kommission der Angelegenheiten der Sozialversicherung einberufen war. Die freie Vereinigung, der sich Angelegtenverbände mit etwa 70.000 Mitgliedern angeschlossen hat, im Gegensatz zu dem sogenannten „Hauptauschuß“ sich immer gegen eine Sonderbesteuerung für die Angelegtenversicherung in der Form eines Ausbaus der Invalidenversicherung erklärte. Der Reichstag der gestrigen Versammlung, die am 23. Oktober im Reichstag und in der Kommission ein. Seitens der bürgerlichen Abgeordneten sei dem sogenannten Hauptauschuß für die Invalidenversicherung rüchloslos für seine Tätigkeit gelobt worden. Der Reichstag der gestrigen Versammlung, die am 23. Oktober im Reichstag und in der Kommission ein. Seitens der bürgerlichen Abgeordneten sei dem sogenannten Hauptauschuß für die Invalidenversicherung rüchloslos für seine Tätigkeit gelobt worden. Der Reichstag der gestrigen Versammlung, die am 23. Oktober im Reichstag und in der Kommission ein. Seitens der bürgerlichen Abgeordneten sei dem sogenannten Hauptauschuß für die Invalidenversicherung rüchloslos für seine Tätigkeit gelobt worden.

1. Generelle Umschreibung des Kreises der Versicherungs-pflichtigen.
2. Verbesserung der Bestimmungen über die Weiterversicherung.
3. Einwandfreie Formulierung des Begriffs der Berufsunfähigkeit.
4. Klärung der Bestimmungen nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit.
5. Verbesserung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohnersatz.
6. Vereinfachung des Abgabens nach den Grundätzen der Invalidenversicherung.
7. Andere Anordnung der Sonderleistungen an weibliche Beschäftigte und Fortfall von Beiträgen.
8. Organisatorische Verbindung der Verwaltung mit der Reichsversicherung.
9. Ausgestaltung der Selbstverwaltungsbefugnisse.
10. Organisatorische Verbindung der Spruchinstanzen mit denen der Reichsversicherungsverwaltung.

Ein der lebhaften Diskussion beteiligten sich die Vertreter abgeleiteter Angelegtenverbände in zunehmendem Maße. Die vorgelegte Resolution wurde angenommen.

Offziere als Hochkappler und Wechselläufer.

Ein Leutnant zu 2 Jahren, der andere zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Nach dreitägiger Verhandlung ist der Prozess gegen die beiden Leutnants Schmidt und Eggers von 41. Infanterie-Regiment in Zillst vor dem Kriegsgericht der königlichen Kommandantur in Berlin gestern Abend zu Ende geführt worden. Es erbeutete mit der Verurteilung der Angeklagten, der Leutnant Schmidt erhielt zwei Jahre Gefängnis, der Leutnant Eggers ein Jahr und sechs Monate Gefängnis. Außerdem wurde gegen beide auf Entwertung aus dem Dienst erkannt. Der gestrige Verhandlungstag galt dem Plädoyer. Zunächst ergriff der Vertreter der Anklage, Kriegsgerichtsrat Gaida, das Wort, um im Sinne der Anklage gegen die Wechselläufer zu sprechen. Sodann plädierten die beiden Verteidiger, die Rechtsanwältin Behn und Dr. Barnau. Nach mehr als einstündiger Beratung verkündete der Verhandlungsleiter, Kriegsgerichtsrat Dr. Wolf, folgendes Urteil:

„Der Angeklagte Eggers ist der beschriebenen Verurteilung in einem Falle und des Betruges in elf Fällen schuldig und wird deswegen zu einem Jahre und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte Schmidt ist der Unterschlagung gegen einen Kameraden in einem Falle, des Ungehorsams in zwei Fällen, der Abhaltung falscher dienstlicher Weisungen in zwei Fällen, der erschweren unerlaubten Entwertung und des Betruges in 15 Fällen schuldig und wird deshalb zu zwei Jahren Gefängnis bestraft. Wegen beide Angeklagte wird ferner auf Entwertung aus dem Dienst erkannt.“

In der Urteilsbegründung, die nach Wiederholung der Zeugnisaussagen folgte, sagte der Verhandlungsleiter folgendes aus:

„Beiden Angeklagten werden Ersatzleistungen in großem Umfang zur Last gelegt, und zwar mittelbare dem Angeklagten Schmidt sowie beim Beschuldigten Leutnant, die auf dem Boden des bürgerlichen Strafrechts ruhen, und die als Hochkapplerien bezeichnet werden können.“

Das Gericht hat bei Schmidt in einem Falle erschwerte unerlaubte Entwertung angenommen. Er war von seinem Regiment nach Berlin beurlaubt, um hier einen Spezialkurs auszuführen. Unzulässig liefen dem Regiment in Zillst Jungsohnkontrollen über Wechselläufer ein, und er wurde infolge dessen zurückerufen. Dann traf der Regimentskommandeur in Berlin ein, und Schmidt ludte ihn im Hotel auf und erludte ihn die Erlaubnis, noch länger in Berlin verweilen zu dürfen. Dies wurde ihm gestattet, doch wurde Schmidt wissen, daß dieser Aufenthalt nicht länger dauern dürfte als der zuerst gegebene Urlaub. Trotzdem stellte er sich nicht bei seinem Regiment ein, obwohl er die bestmögliche Zeilegenannte erhielt. Er machte sich damit der unerlaubten Erschwerten Entwertung schuldig. Gegen Leutnant Eggers in zwei Fällen vor. Der Angeklagte erhielt am 12. Juli den Befehl, sich bei der Berliner Kommandantur zur Unternehmung zu stellen. Er tat dies aber nicht und behauptete, er habe den Befehl nicht erhalten, doch wurde dieser später unter seinen Briefschaften vorgefunden. Des weiteren erhielt die Anklage einen Ungehorsam in der Nichtbefolgung eines Befehls, nach dem sich Schmidt nicht zur ärztlichen Untersuchung stellte. Eine falsche Weisung erstattete der Angeklagte seinem Regiment, indem er diesem telegraphisch auf die Weisung, ab zu verbleiben, folgte. Er kann nicht aufreihen.“ Er wurde jedoch kurz darauf von einem Kameraden

im „Palais de Danse“ gesehen. Schmidt ist ferner schuldig, einem Kameraden, dem Regimentsarzt Keller, 800 Mark unterzuliegen zu haben. Nach der Überzeugung des Gerichts hat Keller dem Angeklagten das Geld zu dem Zweck anvertraut, um einen Wechsel für diesen einzulösen. Obwohl Keller bekanntlich schuldlos gehandelt hat, hat ihm das Gericht doch Glauben gefolgt und angenommen, daß Schmidt die 800 Mark für sich verwandt hat. Es ist erwiesen, daß Schmidt in Zillst

eine unangenehme Wechselläuferi geübt hat.

hat und hat bei den einzelnen Wechselläufern Verurteilung kommen. Der Angeklagte Eggers hat, wie es schon oben, an den Wechselläufern in Zillst folgenden Zeilegenannte abgehandelt: „Obwohl Keller bekanntlich schuldlos gehandelt hat, hat ihm das Gericht doch Glauben gefolgt und angenommen, daß Schmidt die 800 Mark für sich verwandt hat. Es ist erwiesen, daß Schmidt in Zillst

zwei Fälle von Hochkapplerien.

vorgefunden. In ganz unerwarteter Weise haben die Beschuldigten Wechselläufer gemacht. Schmidt hat sich der Unterschlagung von 800 Mark in unangenehmer Weise schuldig gemacht. Die Reklamen sind der Überzeugung gewesen, daß die Angeklagten später schuldig werden, sie wurden jedoch betrogen. Eggers ist der Sohn eines Oberzahnmeisters und Redaktionsrat, der auch noch für andere Kinder zu sorgen hat. Er hat seinen Vater bis aus außer Acht gelassen, jedoch von ihm nichts zu erwarten war. Nach bei dem Eltern des Angeklagten Schmidt war nicht viel zu holen. Der Vater ist ein pensionierter Hauptmann und augenblind ist nur ein Vermögen von 6000 Mark vorhanden. Es konnten also Schulden in Höhe bis zu 40.000 Mark niemals getilgt werden. Erst nach dem Tode der Großeltern Schmidt ist ein großes Vermögen zu erwarten, doch dürfte der Angeklagte hiermit nicht rechnen, als die Schulden machte und die zahlreichen Wechselläufer, 30.000 Mark Schulden hat die Mutter des Schmidt gemacht und schon in Mangel mußten 3800 Mark Spielguthaben beglichen werden. Und die Schulden, die die Angeklagten

mit ihrem Weibern im „Palais de Danse“.

gemacht haben, während die Angehörigen doch nicht gefolgt haben. Der Angeklagte Eggers hat nach seinem Weib und besten Schatzgebeten herangezogen. Er hat sich aber nicht an den besten gewandt, sondern hätte lieber ein Telegramm. Weib Angeklagte haben nicht darauf in Betracht, aber die Anweisungen zu erwarten. Wenn zwei so leidenschaftliche Wechselläufer gegenzeitig Wechsel ausstellen, dann sprechen sie gegenseitig über ihre betrieblichen Verhältnisse. Nicht zwei geschäftliche Hochkappler, sondern zwei Weibern in der Uniform